

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Schwabbruck-Schwabsoien (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)

vom 13.06.2024

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz erlässt der Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule Schwabbruck-Schwabsoien.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Mittagsbetreuungseinrichtung angemeldet haben.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Art des Mittagsbetreuungsangebots und der Dauer des Besuchs.
- (2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung nach § 4 Nr. 1 bis 2 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Die Gebührenpflicht besteht auch weiterhin im Falle einer vorübergehenden Erkrankung oder bei Befreiungen nach § 7 Abs. 3 der Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung.
- (3) Für den Monat August werden keine Gebühren eingehoben.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 13.15 Uhr**
 - a) an 1 Tag pro Woche: 19,59 EUR
 - b) an 2 Tagen pro Woche: 39,19 EUR
 - c) an 3 Tagen pro Woche: 58,78 EUR

d) an 4 Tagen pro Woche: 78,37 EUR

e) an 5 Tagen pro Woche: 97,96 EUR

2. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 14.15 Uhr**

a) an 1 Tag pro Woche: 22,14 EUR

b) an 2 Tagen pro Woche: 44,27 EUR

c) an 3 Tagen pro Woche: 66,41 EUR

d) an 4 Tagen pro Woche: 88,55 EUR

e) an 5 Tagen pro Woche: 110,69 EUR

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung nach § 4 Nrn. 1 bis 2 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Einhebung der Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem zweiten Monat einzustellen.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind zum 10. eines jeden Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Schulverband eine Einzugsermächtigung in Form eines SEPA-Lastschriftmandats für ihr Bankkonto zu erteilen.

§ 6

Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung an der Grundschule Schwabbruck-Schwabsoien, so wird die Gebühr nach § 4 Nrn. 1 bis 2 für jedes weitere Kind um 20 % ermäßigt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Altenstadt, den 13.06.2024

SCHULVERBAND SCHWABBRUCK-SCHWABSOIEN



Schmid
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluss der Schulverbandsversammlung am 13.06.2024.
2. Bekanntmachung durch Abdruck im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 20/2024 vom 20.06.2024 mit dem Hinweis, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aufliegt.
3. Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Altenstadt, den 16.07.2024

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT


Sepp

